

§ 192 Versteigerungsbedingungen

(1) Der Auftraggeber soll die Versteigerungsbestimmungen bestimmen.

(2) ¹Bleibt die Bestimmung dem Gerichtsvollzieher überlassen, so erfolgt die Versteigerung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Kauf. ²Dabei ist in die Versteigerungsbedingungen aufzunehmen, dass

1. das Los entscheidet, wenn zwei oder mehrere Personen gleichzeitig ein und dasselbe Gebot abgeben und die Aufforderung zur Abgabe eines höheren Gebots erfolglos bleibt,

2. die Übergabe der zugeschlagenen Sachen gegen sofortige Barzahlung erfolgt,

3. der Meistbietende, wenn er nicht vor Schluss der Versteigerung oder der sonst etwa bestimmten Zeit die Übergabe gegen Barzahlung verlangt, seine Rechte aus dem Zuschlag verliert und bei der weiteren Versteigerung der Sache nicht als Bieter zugelassen wird, jedoch für den Ausfall haftet.